



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Schriftliche Gesetzentwürfe	
Zl.	17 - GE '88
Datum:	- 1. APR. 1988
Verteilt:	5. April 1988 <i>Hoff</i>

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-817/85-1988

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 30.3.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.105/01-I C 7/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches:

Im Hinblick auf die natürlichen Produktionsbedingungen mit der vorherrschenden Berg- und Grünlandwirtschaft ist die Vieh- und insbesondere die Rinderwirtschaft für die Salzburger Landwirtschaft einer der wesentlichsten Produktionsbereiche. Rund 40 v.H. der agrarischen Wertschöpfung stammen direkt aus der Rinder- und Schweineproduktion. Die Salzburger Landwirtschaft ist daher von den Regelungen des Viehwirtschaftsgesetzes unmittelbar betroffen, sodaß bei dieser Gesetzesmaterie auch die entsprechenden Verhältnisse und gesamtagrarische Situation dieses Raumes Mitberücksichtigung finden sollten.

Die Situation in der Viehwirtschaft hat sich in den letzten Jahren dahingehend entwickelt, daß die Erträge aus diesem Bereich in keinem Verhältnis zur allgemeinen Kostensteigerung stehen. Die Schlachtrinderpreise liegen seit rund 3 Jahren unter der Preisbanduntergrenze und bewegen sich derzeit auf

einem Niveau, welches etwa jenem vor 10 Jahren entspricht. Diese Entwicklung zeigt, daß aus der Sicht der Landwirtschaft die grundsätzlichen Zielsetzungen des Viehwirtschaftsgesetzes nur ungenügend realisiert sind und daher in Hinkunft die Maßnahmen nach diesem Gesetz sowie die grundsätzlichen agrar- und handelspolitischen Rahmenbedingungen verstärkt unter Berücksichtigung dieser Situation gesetzt werden müssen.

2. Zu den einzelnen Regelungsschwerpunkten der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988:

- o Zur Verfassungsbestimmung des Art. I darf auf die u.e. zum Entwurf einer MOG-Novelle 1988 ergangene Stellungnahme, Zl. 0/1-59/127-1988, verwiesen werden.

- o Der überwiegende Teil der gegenständlichen Viehwirtschaftsgesetz-Novelle beinhaltet Regelungen zum Bereich der Haltungsbeschränkungen. In diesem Zusammenhang wird die im Vergleich zur derzeit bestehenden Rechtslage vorgesehene Konkretisierung der Definitionen im § 13 Abs. 2 sowie die Möglichkeit der Überschreitung der Gesamtbestände infolge Verhelichung oder Verfügung von Todes wegen (§ 13 Abs. 5) begrüßt. Befürwortet wird auch die in Aussicht genommene Reduzierung der Bestandsobergrenze für Truthühner.

- o Nach der derzeitigen Fassung des Viehwirtschaftsgesetzes beziehen sich die Haltungsbeschränkungen gemäß § 13 Abs. 1 nur auf Schweine, Rinder und Geflügel. Aus der Sicht der Landwirtschaft wäre diesbezüglich eine Erweiterung auf Schafe und Kaninchen anzustreben. Dies vor allem im Hinblick auf die bestehende Lücke in der Lammfleischversorgung, die in Zukunft verstärkt aus inländischer Produktion gedeckt werden sollte. Zur Sicherung dieser Produktion für die bäuerliche Landwirtschaft, insbesondere in den Berg- und Grünlandgebieten, und zur vorsorglichen Verhinderung des Entstehens von Großbetrieben sollten auch für diesen Bereich Bestandsobergrenzen festgelegt werden. Im Zuge dieser Ergänzung des § 13 Abs. 1

- 3 -

wäre gleichzeitig auch eine entsprechende Obergrenze für das Halten von Kaninchen einzuführen. Im Detail werden folgende Bestandsobergrenzen vorgeschlagen:

Milchschafe	80 Stück
Mutterschafe	400 Stück
spezialisierte Lämmernast	400 Stück
Kaninchen	300 Stück

- o § 13 Abs. 10 des Novellierungsentwurfes sieht in Abweichung von Abs. 9, insbesondere in familiären Ausnahmefällen (vorzeitiger Tod des Betriebsinhabers), die Möglichkeit einer Stilllegung der Ausnahmegewilligung für die Dauer von 10 Jahren vor. Diese Bestimmung wird im grundsätzlichen begrüßt, wenngleich die Frist als zu kurz erachtet wird. Gerade in solchen, dieser Bestimmung zugrundeliegenden Ausnahmefällen sind schwerwiegende und oft langfristige betriebliche Einschränkungen (Betriebsstillegungen, Verpachtungen u.dgl.) erforderlich, die den Zeitraum von 10 Jahren nicht selten übersteigen und erst zu einem späteren Zeitpunkt der Betrieb vom Nachfolger wieder in vollem Umfang aufgenommen wird. Für diese Fälle erscheint daher die Möglichkeit einer unbefristeten Stilllegung der Ausnahmegewilligung gerechtfertigt und notwendig.

- o Die mit dem Novellierungsentwurf neu eingeführten §§ 13a bis 13j sehen die Einhebung eines Beitrages für jene Tierbestände vor, die den im § 13 Abs. 1 genannten Gesamtbestand im Jahresdurchschnitt übersteigen. In den dazu gehörigen Erläuterungen wird diese Beitragseinhebung mit dem Schutz der Tierhaltung in bäuerlichen Familienbetrieben begründet. Wenngleich dieses Bestreben bei allen agrarpolitischen Entscheidungen im Vordergrund zu stehen hat, ist die gegenständliche Regelung der Beitragseinhebung mit dem erklärten Schutz der bäuerlichen Familienbetriebe nicht in Einklang zu bringen. In Salzburg besteht beispielsweise eine Vielzahl von bäuerlichen Familienbetrieben, die auf Grund ihrer gemischten Betriebsstruktur und Grünlandflächenausstattung die 100 %

- 4 -

des höchstzulässigen Gesamtbetandes zum Teil deutlich überschreiten und damit in beträchtlichem Umfang zu Beitragszahlungen herangezogen werden müßten. Andererseits könnten einseitige und völlig flächenungebundene Betriebe ihre Tierhaltung mit vergleichsweise höheren Tierbeständen (z.B. Schweine oder Geflügel) ohne wesentliche Beitragzahlungen auf höchstem Intensitätsniveau fortsetzen.

Ein wirksamer Schutz des bäuerlichen Familienbetriebes erscheint daher nur durch eine Einbeziehung der Flächenausstattung der Betriebe möglich. Eine derartige Regelung wäre in der Form realisierbar, daß als Beitragsgrundlage nicht allein der absolute Viehbestand, sondern der Viehbestand in Relation zur Fläche herangezogen wird, wobei für Tierbestände bis zu ca. 3 Großvieheinheiten (GVE) pro ha kein Beitrag einzuheben wäre. Diese Vorgangsweise würde nicht nur dem Schutz des bäuerlichen Familienbetriebes am besten gerecht, sondern hätte zweifellos auch positive Auswirkungen in ökologischer Hinsicht zur Folge.

- o Abschließend wird darauf hingewiesen, daß das gegenständliche Gesetzesvorhaben auch erhebliche zusätzliche Vollziehungserfordernisse für die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern beinhaltet (z.B. werden die Kontrolltätigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen des wesentlich erweiterten § 13 erhöht). Aus Sicht der Landesfinanzinteressen ist daher zu bemerken, daß der bei Vollziehung des Viehwirtschaftsgesetzes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung anfallende Personal- und Amtssachaufwand als vom Bund abzugeltes Erfordernis in die Verhandlungen zum künftigen Finanzausgleich eingebracht werden muß.

3. Zusammenfassung

Das Viehwirtschaftsgesetz und insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen über die Tierbestandsbeschränkungen stellen ein wirksames Instrument dafür dar, daß sich die derzeit bereits äußerst schwierige Situation auf den Vieh- und Fleisch-

- 5 -

märkten nicht noch weiter verschärft bzw. daß nachhaltige Probleme im Zusammenhang mit der Massentierhaltung hintangehalten werden und zum Schutz der bäuerlich strukturierten Viehwirtschaft beigetragen wird. Eine wesentliche Voraussetzung für die bestmögliche Umsetzung dieser Ziele ist eine Weiterentwicklung dieses wichtigen Regelungsinstruments in der Weise, daß in Hinkunft in der gesamten Viehwirtschaft im Sinne einer bäuerlichen und bodengebundenen Landwirtschaft der Flächenbezug verstärkt Berücksichtigung findet.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor